



## 7.9 Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

# Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle  
der Gemeinde Westerkappeln

vom 23.12.2009

(in der Fassung der VII. Nachtragsatzung vom 22.12.2023)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für die Benutzung der Leichenkammern werden folgende Gebühren erhoben:

Aufbewahrung Verstorbener; je Tag	50,00 €.
-----------------------------------	----------

### § 2

Für die Benutzung der Friedhofshalle (Trauerfeier)  
beträgt die Gebühr

280,00 €.

### § 3

Die Gebühr für die Annahme eines Verstorbenen oder einer Urne außerhalb der normalen Arbeitszeit beträgt

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| a) an Werktagen            | 12,50 Euro |
| b) an Sonn- und Feiertagen | 17,90 Euro |

### § 4

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen der Friedhofshalle bzw. die Leistungen beantragt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.11.1991 außer Kraft.